

zum Fachlehrer z. A. (BaP) Bernd Fey, Frankenberg (1. 8. 97).

Korbach, 13. Februar 1998

Staatliches Schulamt für den
Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg
St.Anz. 9/1998 S. 671

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Wolfram Heimbrodt (3. 11. 97), Dr. Jürgen Leonhardt (19. 11. 97), Dr. Martin Kleinmann (18. 12. 97), Dr. Dieter Rößner (8. 1. 98), Dr. Andreas Blank (13. 1. 98), Dr. Wolfgang Kerber (10. 2. 98);

zu/zur **Hochschuldozenten/dozentin (BaZ)** Dr. Ulrich Wagner (7. 10. 97), Dr. Matthias Herzum (28. 10. 97), Dr. Gabriele Sturm (23. 12. 97);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten/Assistentinnen (BaZ)** Dr. Antonya Visser (24. 10. 97), Dr. Frank-Uwe Druffner, Dr. Hartmut Printz, Dr. Heinrich Feldmann (sämtlich 1. 11. 97), Michele Calella (20. 11. 97), Dr. Kuno Hottenrott (21. 11. 97), Dr. Bernhard Hoch (1. 12. 97), Dr. Peter Roßbach (7. 12. 97), Dr. Andreas Seifert (18. 12. 97), Dr. Thomas Döring (19. 12. 97), Dr. Gunther Claus, Dr. Ulrich Groß, Dr. Martin Rudolf Hofmann (sämtlich 1. 1. 98), Dr. Barbara Habermann (1. 2. 98), Dr. Britta Bannenberg (15. 2. 98);

zur **Bibliotheksrätin (BaL)** Bibliotheksrätin z. A. (BaP) Dr. Sabine Homilius (27. 11. 97);

zum **Oberamtsrat (BaL)** Amtsrat Horst Olbrich (29. 1. 98);

zu **Amtsräten (BaL)** die Amtsmänner Gerhard Roth, Horst Naumann (beide 29. 1. 98);

zur **Oberinspektorin (BaL)** Inspektorin Karin Baum (29. 1. 98);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4

Universitätsprofessor (BaL) Heinz-Bernd Heller (1. 11. 97);

versetzt von der Universität Halle und eingewiesen in die Besoldungsgruppe C 1

Wissenschaftliche Assistentin Dr. Britta Bannenberg (20. 1. 98);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Wissenschaftliche Assistentin Dr. Susanne Klaus (18. 6. 97), der Wissenschaftliche Assistent Dr. Joerg August Becker (30. 9. 97), der Universitätsprofessor Dr. Axel Gressner (31. 10. 97), die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Frank Jahnke, Dr. Jochen Prehn, der Oberamtsrat Hubertus Schmenner, der Amtsrat Heinz Wicklein (sämtlich 31. 12. 97), die Hochschuldozentin Dr. Erika Kothe (6. 1. 98).

Marburg, 9. Februar 1998

Der Präsident
der Philipps-Universität Marburg
PA III b

St.Anz. 9/1998 S. 673

218

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glockenbuckel von Viernheim“ vom 4. Februar 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Viernheim gelegenen Flugsandbiotope werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Glockenbuckel von Viernheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Abteilungen 204, 205, 206 und 210 in den Fluren 19, 53 und 54 der Gemarkung Viernheim, Stadt Viernheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 40,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Hessische Rheinebene auf trocken-warmen Standorten gelegenen Flugsanddünen mit vegetationsarmen Sandflächen, Sandtrockenrasen, insbesondere den Silbergrasfluren und den Blauschillergrasfluren mit der Silberscharte, und Kiefernbeständen sowie Pflanzen- und Tierarten, vor allem Spinnen, Insekten und Vögel, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist der lockere und stufige Aufbau der Waldränder, die Gewährleistung von Sukzessionsabläufen sowie eine Offenhaltung der Sandbiotope.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. außerhalb der dafür zugelassenen und gekennzeichneten Wege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

13. Brachflächen umzubrechen oder zu bewirtschaften sowie Freiflächen einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege mit Hunden zu betreten;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Pflege der Brach- und Freiflächen durch Bodenverwundungen, Rückschnitt und Entnahme von Pflanzen, Mahd oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen, jedoch ohne Pferchhaltung, unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wald zur Erhaltung, Pflege und Nutzung der naturnahen Kiefernbestände unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:
 - a) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - b) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen in der Altersklasse der Baumhölzer,
 - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen,
 - d) die forstliche Kultur- und Jungwuchspflege einschließlich Läuterung,
 - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen,
 - f) erforderliche Forstschutzmaßnahmen mit Pflanzenschutzmitteln im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März durchzuführen;

3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd;

5. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Wiederherstellung der entlang der Freiflächen bestehenden Schutzzäune;
6. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen von Fauna und Flora möglichst gering bleiben;
7. Handlungen zur Überwachung des Grundwassers an den Grundwassermeßstellen einschließlich der Durchführung von Maßnahmen des Grundwasserschutzes und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wasserrechtlich zugelassene Grundwasserentnahme; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Grundwassermeßstellen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
9. das Einbringen der Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) im Rahmen von Artenschutznotprogrammen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

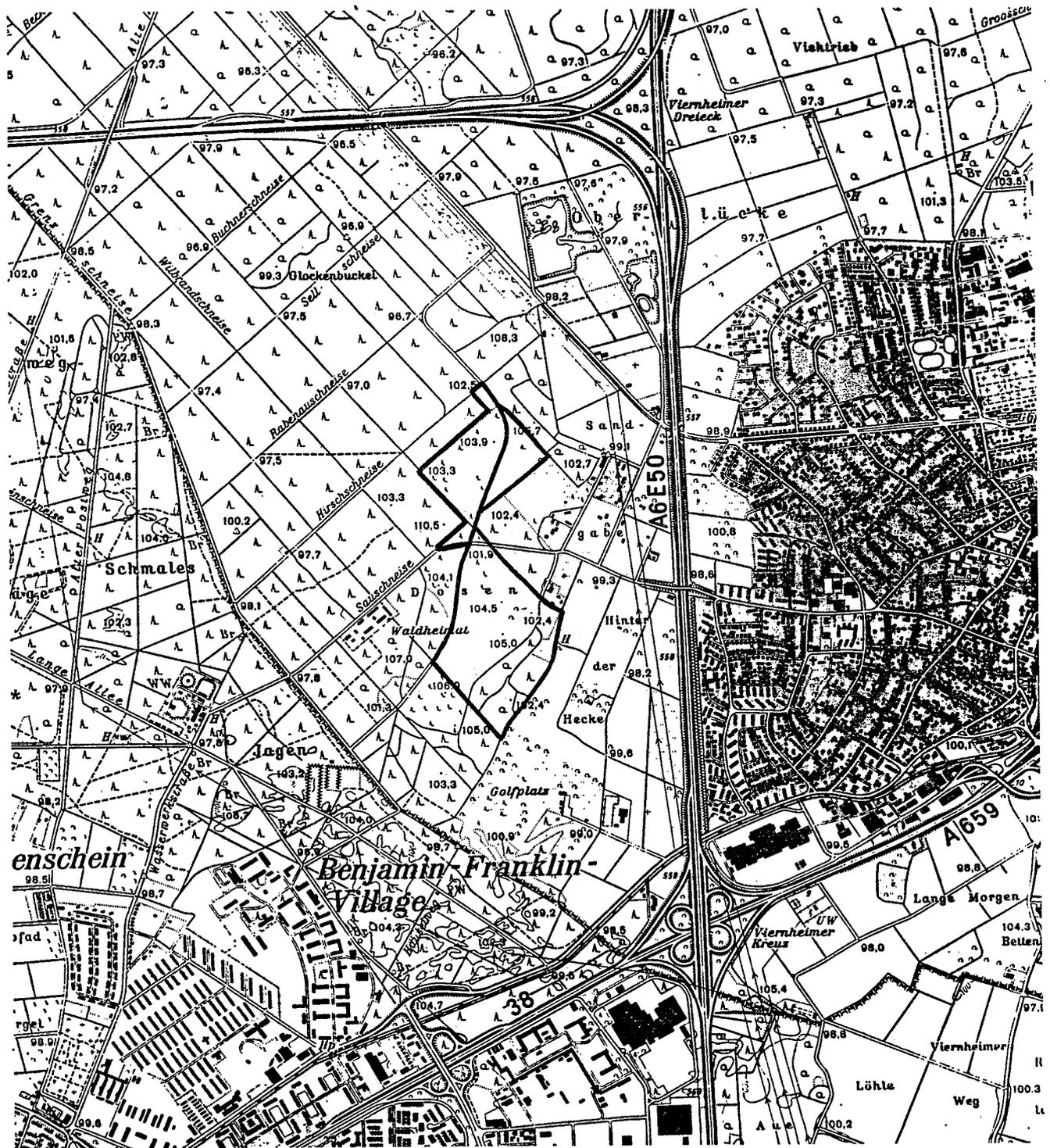
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Februar 1998

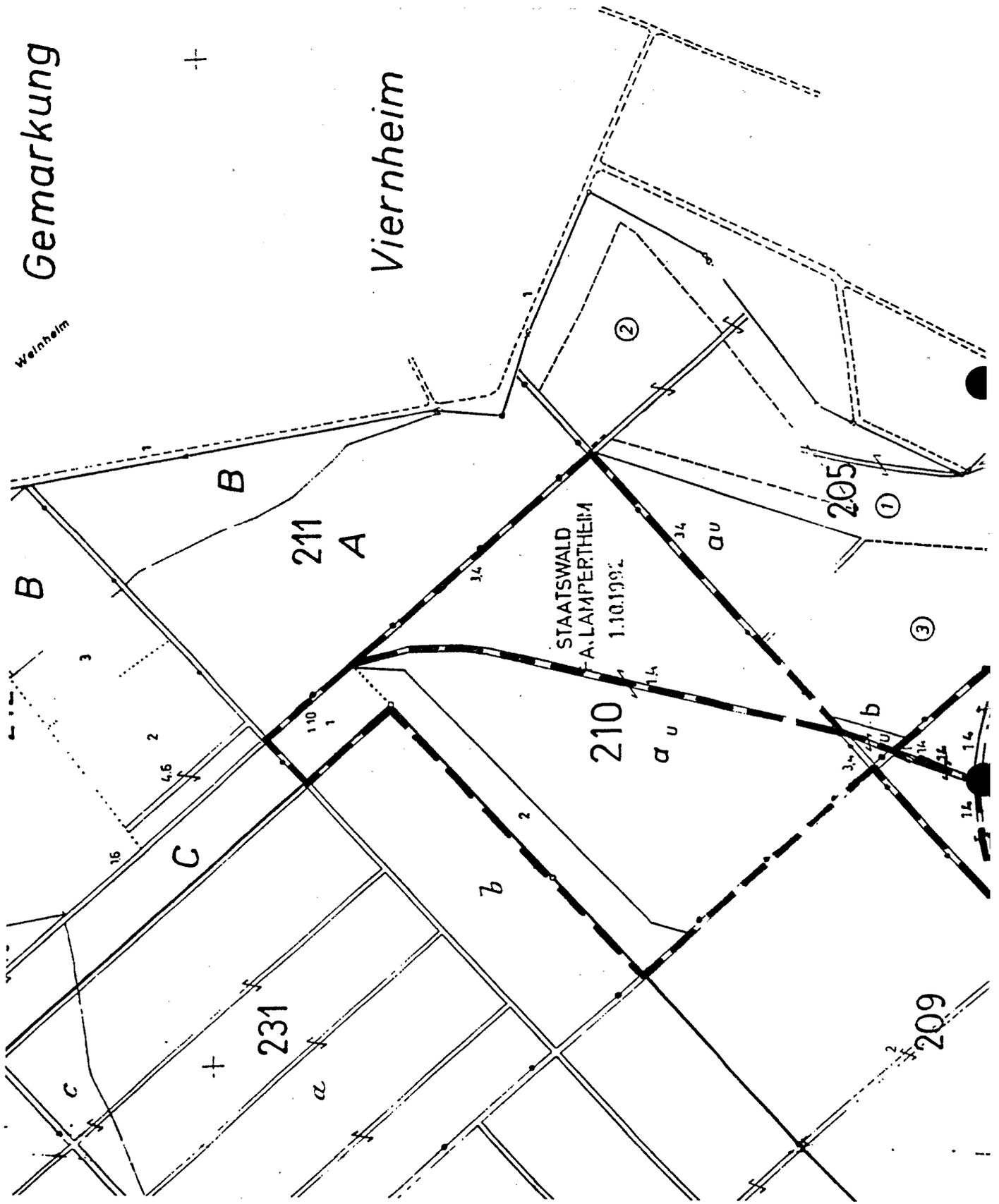
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

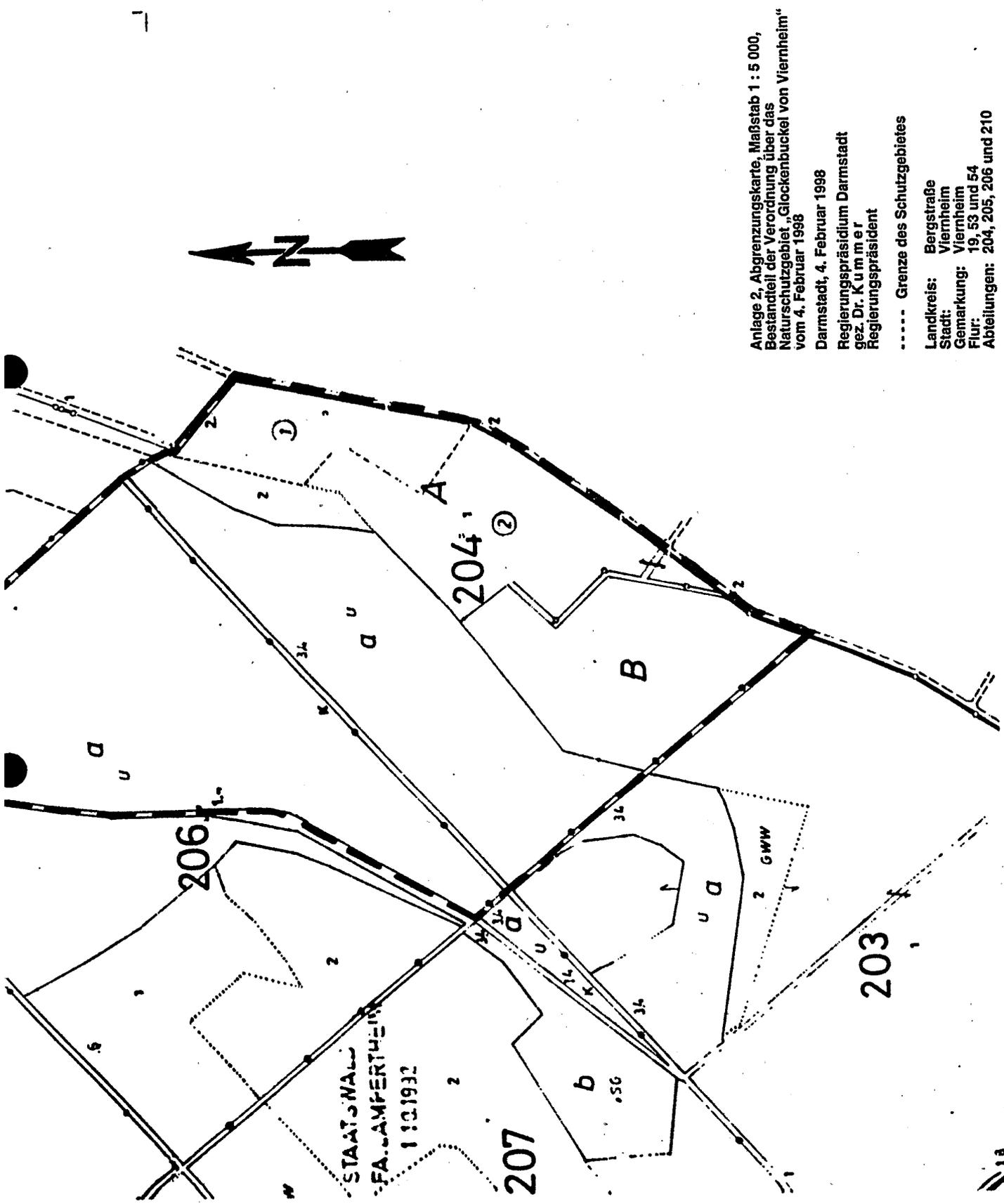
StAnz. 9/1998 S. 673



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6417, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glockenbuckel von Viernheim“





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet „Glockenbuckel von Viernheim“
 vom 4. Februar 1998

Darmstadt, 4. Februar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dr. K u m m e r

Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße

Stadt: Viernheim

Gemarkung: Viernheim

Flur: 19, 53 und 54

Abteilungen: 204, 205, 206 und 210

11 a